

Einstufung von Altholz

In erster Linie wird Altholz nach Herkunft und Sortiment mittels Anhang III der AltholzV einer Abfallschlüsselnummer und Altholzkategorie zugeordnet.

Sollten Herkunft und Sortiment des Altholzes gem. Anhang III der AltholzV keine ausreichende Information über dessen Schadstoffgehalt geben und dadurch die Zuordnung zu einer der Altholzkategorien A I bis A IV nicht möglich sein, so ist eine Analytik durchzuführen. Wenn die Analysen ergeben, dass z.B. der Anteil giftiger Substanzen zu gering ist, kann Altholz der Kat. A IV, unter Berücksichtigung der Kriterien der AVV, auf Kat. A III heruntergestuft werden. Der an die Altholzbehandlungsanlage anliefernde Altholzbesitzer muss die Analytik veranlassen, da er das Altholz nach §11 AltholzV zu deklarieren hat. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ausschlaggebend ist hier die Menge des zu entsorgenden Altholzes. Sollte es sich um kleinere Mengen handeln (< 1 t oder < 1 m³ nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 12.09.2002), so ist von der kostenintensiven Analytik abzusehen und nach § 5 Abs. 1 Pkt. 1 und 3 zu verfahren.

Getrennthaltung und Vermischungsverbot

Im Sinne von § 10 AltholzV ist die Getrennthaltung und das Vermischungsverbot verschiedener Altholzkategorien sicherzustellen. Erzeuger und Besitzer von Altholz sind zu dessen Getrennthaltung verpflichtet bis zur Übergabe an eine Altholzverwertungsanlage, die den Anforderungen der Verordnung entspricht. Altholz einer bestimmten Kategorie darf bei der Annahme durch eine Verwertungsanlage max. 2 % Altholz einer höheren Kategorie enthalten, sonst erfolgt eine Höherstufung. Bei Gemischen verschiedener Altholzkategorien ist das Gemisch stets der Kategorie mit den strengeren Vorschriften zuzuordnen. Sperrmüllaltholz aus privaten Haushaltungen stellt ein Mischsortiment nach Kategorie A III dar und muss von den ÖRE nicht getrennt nach unterschiedlichen Kategorien eingesammelt werden.

Darf Altholz der Kategorie A IV mit gefährlichen Abfällen vermischt werden?

Werden z.B. behandelte Dachbalken zusammen mit anhaftenden Teerpappen als gefährliche Abfälle entsorgt, so sind diese nach § 2 der AltholzV als Verbundstoffe mit überwiegendem Holzanteil (Holzanteil muss > 50% sein) zu betrachten. Bei den Teerpappen handelt es sich in diesem Zusammenhang um so genannte Störstoffe. Bei einer stofflichen Verwertung der Verbundstoffe dürfen die Analysengrenzwerte nach Anhang II der AltholzV nicht überschritten werden. Im anderen Fall sind die Störstoffe in der Altholzbehandlungsanlage auszusortieren. Bei einer energetischen Verwertung sind die Grenzwerte des jeweiligen Heizkraftwerkes einzuhalten.